

**Eidgenössisches Departement
für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)**

Bundesamt für Energie (BFE)
gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Zürich, 12. Oktober 2026

Stellungnahme zur Änderung des Energiegesetzes

Sehr geehrter Herr Bundesrat Rösti
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur Änderung des Energiegesetzes (EnG): Pflicht zur Erstellung einer Grundinstallation zum Laden elektrischer Fahrzeuge (Umsetzung der Motion 23.3936) Stellung zu nehmen. Als branchenübergreifender Wirtschaftsverband mit rund 700 Mitgliedern setzen wir uns für nachhaltige Mobilität als Teil eines wirksamen Klimaschutzes ein.

Der Strassenverkehr verursacht jährlich rund 13 Mio. Tonnen CO₂eq und ist damit für einen Drittel der Schweizer Treibhausgasemissionen verantwortlich. Entsprechend gross ist der Handlungsbedarf. Die Elektromobilität bietet eine wirksame und praxiserprobte Lösung zur Dekarbonisierung des Verkehrs. Trotz eines breiten Angebots alltagstauglicher und zunehmend kostenkompetitiver Modelle verlief die Marktentwicklung zuletzt jedoch langsamer als erwartet: 2025 lag der Anteil der Steckerfahrzeuge an den Personenwagen-Neuzulassungen bei lediglich 33.9%, womit das Roadmap-Ziel von 50% deutlich verfehlt wurde.

Umso wichtiger sind geeignete Rahmenbedingungen. Neben der Kostenwahrheit im Verkehr spielt insbesondere die Ladeinfrastruktur eine zentrale Rolle. Der Zugang zu Ladestationen auf privat genutzten Parkplätzen ist entscheidend und bietet zugleich Potenzial für ein netzdienliches, steuerbares Laden. Gleichzeitig wohnen über 70 % der Schweizer Haushalte zur Miete oder im Stockwerkeigentum und können daher über die Installation von Ladeinfrastruktur häufig nicht allein entscheiden.

Die Umsetzung der Motion [23.3936](#) «Laden von Elektroautos im Mietverhältnis und Stockwerkeigentum» ist deshalb ein kraftvoller Hebel, um den Zugang zur Heimpladeinfrastruktur zu verbessern und die Elektromobilität in der Schweiz wieder auf Zielkurs zu bringen. Weil wir von dieser Hebelwirkung überzeugt sind, haben wir uns auch im Parlament bereits dafür eingesetzt, dass die Motion angenommen wird.

swisscleantech begrüsst die vorgeschlagene Umsetzung der Motion 23.3936 «Laden von Elektroautos im Mietverhältnis und Stockwerkeigentum» ausdrücklich. Sie dient der klimapolitischen Zielerreichung im Verkehrsbereich und schafft einen schweizweit einheitlichen Rechtsrahmen. Für eine grössere Wirkung braucht es jedoch noch Anpassungen.

Sachgerechte und ausgewogene Umsetzung

Die Definition und der Umfang der Grundinstallation gemäss Artikel 45c Absatz 2 VE-EnG sind sachgerecht. Die Stromzuleitung bis zum betreffenden Parkplatz, ein System zur individuellen Zuordnung des Stromverbrauchs sowie ein Lastmanagement bei Parkflächen für mehr als zwei Fahrzeuge bilden notwendige Bedingungen für eine funktionierende und zukunftsfähige Ladeinfrastruktur.

Ebenfalls richtig ist die Aufteilung der Verantwortung von Eigentümerschaft und Nutzenden:

- Die Grundinstallation ist eine langlebige und wertsteigernde Gebäudeinfrastruktur, die unabhängig von einzelnen Miet- oder Nutzungsverhältnissen bestehen bleibt. Ihre Planung und Erstellung liegen deshalb zu Recht in der Verantwortung der **Eigentümerschaft**. Dabei bleibt die wirtschaftliche Belastung begrenzt, da die entsprechenden Investitionen grundsätzlich über die Parkplatzmieten refinanziert werden können.
Diesbezüglich ist zu ergänzen, dass die vorgesehene Erstellungspflicht einer blossen Duldungspflicht klar vorzuziehen ist. Eine Duldungspflicht würde unkoordinierte Einzellösungen begünstigen, bei denen unterschiedliche Zuleitungen, Abrechnungssysteme und Ladestationen innerhalb derselben Parkieranlage entstehen können. Dieser Wildwuchs könnte bei einer zunehmenden Zahl von Elektrofahrzeugen spätere Umbauten oder den Ersatz bereits getätigter Investitionen erforderlich machen. Die Erstellungspflicht ermöglicht demgegenüber eine koordinierte Gesamtlösung, sichert der Eigentümerschaft die Hoheit über das eingesetzte System und erlaubt eine schrittweise Erschliessung weiterer Parkplätze.
- Die **nutzende Person** finanziert hingegen die individuelle Ladestation. Dies ist gerechtfertigt, da die Ladestation unmittelbar den individuellen Bedürfnissen dient und von der nutzenden Person ausgewählt und verwendet wird.

Ferner ist die Pflicht zu einem Lastmanagement bei Parkflächen für mehr als zwei Fahrzeuge explizit gutzuheissen. Ein intelligentes Lastmanagement ermöglicht es, die vorhandene Anschlussleistung effizient zu nutzen, Leistungsspitzen zu vermeiden und zusätzliche Ladepunkte schrittweise in das Gesamtsystem einzubinden. Damit schafft die Vorlage die Voraussetzungen für eine koordinierte, skalierbare, kosteneffiziente und netzdienliche Erschliessung von Parkieranlagen. Gleichzeitig wird dadurch das Flexibilitätspotenzial von Elektrofahrzeugen besser nutzbar gemacht. Dies kann zur Stabilisierung des Stromsystems beitragen und den Bedarf an zusätzlichem Netzausbau reduzieren.

Gemäss erläuterndem Bericht können die Kosten der Grundinstallation grundsätzlich über die Parkplatzmieten überwältzt werden. In der Praxis dürfte die Nachrüstung häufig für ganze Parkieranlagen erfolgen, wodurch auch Mietparteien ohne eigene

Ladestation von höheren Parkplatzkosten betroffen sein können. Zur Erhöhung der Akzeptanz der Massnahme sollten die Eigentümerinnen und Eigentümer die voraussichtlichen Mehrkosten und deren Verteilung gegenüber den betroffenen Mietparteien vor der Umsetzung transparent ausweisen.

Berücksichtigung bestehender Normen und Branchenstandards

Die Umsetzung der Grundinstallation sollte sich an den bestehenden technischen Normen und Branchenstandards orientieren. Diese bieten bereits heute praxiserprobte Vorgaben für Planung, Dimensionierung, Lastmanagement und Betrieb von Ladeinfrastrukturen. Dadurch können schweizweit möglichst einheitliche, zukunftsfähige und interoperable Lösungen gefördert werden. Der Bundesrat wird daher aufgefordert, bei der weiteren Ausgestaltung der Regelung auf bestehende Normen und anerkannte Branchenstandards Bezug zu nehmen.

Einbezug gewerblicher Mietverhältnisse

Der Anwendungsbereich der Vorlage sollte nicht auf Wohnmietverhältnisse beschränkt werden. Vielmehr sollten auch gewerbliche Mietparteien einen Anspruch auf die Erstellung einer Grundinstallation zum Laden elektrischer Fahrzeuge erhalten, sofern ihnen die entsprechenden Parkplätze dauerhaft zum Gebrauch überlassen werden und die Erstellung zumutbar ist.

Die mit der Motion verfolgten Ziele gelten nicht nur im Wohnbereich. Auch Unternehmen sind zunehmend auf Ladeinfrastruktur angewiesen, um betriebliche Fahrzeugflotten zu elektrifizieren, Mitarbeitenden das Laden am Arbeitsort zu ermöglichen oder ihren Kundinnen und Kunden Ladeangebote bereitzustellen. Fehlt die Möglichkeit, an einem gemieteten Standort Ladeinfrastruktur aufzubauen, können Unternehmen ihre Dekarbonisierungsstrategien oftmals nur eingeschränkt umsetzen.

Es besteht kein grundsätzlicher Unterschied zwischen einer Mietpartei, die für ihre Wohnsituation auf einen Parkplatz angewiesen ist, und einem Unternehmen, das dauerhaft Parkplätze im Rahmen eines Geschäftsmietverhältnisses nutzt. In beiden Fällen kann die Mietpartei den Ausbau der erforderlichen Grundinstallation nicht selbst veranlassen, obwohl sie auf die Nutzung der Parkplätze angewiesen ist. Die vom Bundesrat gewählte Lösung einer Verpflichtung zur Erstellung der Grundinstallation durch die Eigentümerschaft sollte deshalb auch im Bereich der Geschäftsmieten angewendet werden. Die bestehende Zumutbarkeitsklausel bietet dabei ausreichenden Schutz vor unverhältnismässigen Belastungen der Eigentümerschaft.

Insbesondere bei grösseren Gewerbearealen ist die Grundinstallation möglichst gesamthaft zu planen. Dabei sind die Anforderungen sämtlicher Arealnutzenden an die verfügbare Anschlussleistung angemessen zu berücksichtigen, einschliesslich eines allfälligen Eigenbedarfs der Eigentümerschaft.

Einbezug von Carsharing-Standorten

Der Anwendungsbereich der Vorlage sollte so ausgestaltet werden, dass auch dauerhaft für Carsharing-Angebote genutzte Parkplätze vom Anspruch auf die Erstellung einer

Grundinstallation erfasst werden. Carsharing leistet einen wichtigen Beitrag zu einer ressourcen- und flächeneffizienten Mobilität. Gleichzeitig ermöglicht elektrisch betriebenes Carsharing breiten Bevölkerungskreisen einen niederschweligen Zugang zur Elektromobilität, ohne dass dafür ein eigenes Fahrzeug angeschafft werden muss.

Betreiber von Carsharing-Angeboten befinden sich hinsichtlich des Ausbaus der Ladeinfrastruktur in einer ähnlichen Situation wie Wohn- und Geschäftsmietparteien. Sie sind für die Elektrifizierung ihrer Fahrzeuge auf Ladestationen angewiesen, können die Erstellung der erforderlichen Grundinstallation jedoch nicht selbst veranlassen. Ohne einen entsprechenden Anspruch sind die Betreiber auf individuelle Vereinbarungen mit der jeweiligen Eigentümerschaft angewiesen, was die Elektrifizierung der Carsharing-Flotten erschwert. Der Einbezug von Carsharing-Parkplätzen unter den erwähnten Zumutbarkeitskriterien würde deshalb die Wirkung der Vorlage erhöhen, ohne den Anspruch auf sämtliche Parkplätze auszuweiten.

Fristen zur Erstellung ergänzen

Die Vorlage sollte ergänzt werden, sodass die Grundinstallation innerhalb einer angemessenen Frist nach Eingang des Begehrens erstellt werden muss. Ohne eine zeitliche Vorgabe besteht das Risiko, dass ein grundsätzlich anerkannter Anspruch durch Verzögerungen faktisch wirkungslos bleibt und die Elektrifizierung weiter zu langsam voranschreitet. Bei der Bestimmung der angemessenen Frist sind die Zumutbarkeit, der notwendige Planungs- und Beschaffungsaufwand sowie die baulichen und technischen Gegebenheiten zu berücksichtigen.

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Berücksichtigung unserer Anliegen.

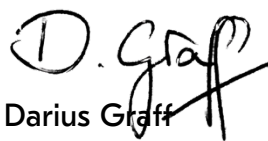
Freundliche Grüße



Michael Mandl
Co-Geschäftsführer



Lukas von Känel
Research & Projekte



Darius Graff
Mobilität und Kreislaufwirtschaft

Anhang

Energiegesetz EnG

Art.	Vernehmlassungsvorlage	Vorschlag swisscleantech
45c	Grundinstallation zum Laden elektrischer Fahrzeuge ¹ Die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer eines Parkplatzes, der einer Person zusammen mit Wohnräumen zum Gebrauch überlassen wird, ist verpflichtet, die Grundinstallation zum Laden elektrischer Fahrzeuge zu erstellen, wenn diese Person dies verlangt und die Erstellung zumutbar ist.	Grundinstallation zum Laden elektrischer Fahrzeuge ¹ Die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer eines Parkplatzes, der einer Person zusammen mit Wohnräumen im Rahmen eines Wohn- oder Geschäftsmietverhältnisses oder für den Betrieb eines Carsharing-Angebots dauerhaft zum Gebrauch überlassen wird, ist verpflichtet, die Grundinstallation zum Laden elektrischer Fahrzeuge zu erstellen, wenn diese Person dies verlangt und die Erstellung zumutbar ist. ^{1bis} [neu] Die Grundinstallation ist innert angemessener Frist nach Eingang des Begehrens zu erstellen.
	² Zur Grundinstallation gehören die Zuleitung des Stroms bis zum betreffenden Parkplatz, ein System, um den Stromverbrauch den einzelnen Nutzerinnen und Nutzern zuzuordnen, sowie ein Lastmanagement, wenn eine Parkfläche für mehr als zwei Fahrzeuge Platz bietet.	² Zur Grundinstallation gehören die Zuleitung des Stroms bis zum betreffenden Parkplatz, ein System, um den Stromverbrauch den einzelnen Nutzerinnen und Nutzern zuzuordnen, sowie ein Lastmanagement, wenn eine Parkfläche für mehr als zwei Fahrzeuge Platz bietet. ^{2bis} [neu] Bei der Planung und Erstellung der Grundinstallation sind die anerkannten Branchenstandards für Ladeinfrastruktur zu berücksichtigen.

Nicht explizit erwähnte Gesetzesabschnitte begrüssen wir unverändert.